

Verordnung des VBS über die Gebühren für Dienstleistungen (Gebührentarif VBS)

vom 9. Dezember 1998 (Stand am 16. Februar 1999)

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),

gestützt auf Artikel 14 der Gebührenverordnung VBS vom 21. Dezember 1990¹, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement,
verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die Einzelheiten über die Gebühren für Dienstleistungen der Bundesämter und Dienststellen des VBS.
- 2 Vorbehalten bleiben Gebührenverordnungen für besondere Bereiche des VBS und die Leistungsvereinbarungen nach Artikel 2a der Gebührenverordnung VBS vom 21. Dezember 1990².

Art. 2 Grundsatz

- 1 Es gilt der Gebührentarif nach den Anhängen 1–6.
- 2 Gebühren für Dienstleistungen, die in den Anhängen nicht enthalten sind, sind nach den entsprechenden Kriterien des Gebührentarifs sinngemäss festzusetzen.

Art. 3 Bewilligung des Generalsekretariates VBS

Bei Dienstleistungen mit erheblicher Beanspruchung von Personal und/oder Material muss vor der Erteilung der Bewilligung durch das Bundesamt oder die Dienststelle die Zustimmung des Generalsekretariates VBS eingeholt werden.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Gebührenverordnung VBS vom 10. Januar 1991³;
- b. die Verordnung vom 23. Juni 1975⁴ über die Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienunterkünften.

AS 1999 662

¹ SR 510.46

² SR 510.46

³ [AS 1991 636; SR 172.041.11 Anhang 1 Ziff. 5, 518.01 Art. 14 Abs. 2]

⁴ In der AS nicht veröffentlicht.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Arbeitsleistungen

Allgemeines

1. Der Anhang 1 enthält die Gebühren für Arbeitsleistungen von Bediensteten des VBS einschliesslich der dabei verwendeten Betriebsmittel. Für nicht ausdrücklich erwähnte Dienstleistungen sind die Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme Bediensteter nach Ziffer 1.1 zu erheben.
2. Der Tarif nach Ziffer 1.1 gilt auch für Arbeitsleistungen, die bei Dienstleistungen nach den Anhängen 2–6 anfallen. Sie erfolgen nach separater Kalkulation.
3. Dienstleistungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder die auf Gesuch hin dringlich ausgeführt werden, unterliegen einem Zuschlag von maximal 50 Prozent.
4. In den Ansätzen nicht inbegriffen sind:
 - a. Vergütungen für Überzeitarbeit, Nacht- und Sonntagsdienst;
 - b. Vergütungen für unregelmässige Schichtung der Arbeitszeit;
 - c. Kosten für die Benützung von Fahrzeugen usw.
5. Für mitgeliefertes Verbrauchs- oder anderes Material ist ein Zuschlag von 20 Prozent zum Einstandspreis zu entrichten.

Anhang 1 Arbeitsleistungen	Tarif Fr.	Bemessungsgrundlage
1.1 Stundenlohnansätze		
– Kategorie 1 (Chefbeamte und Piloten)	165.—	Pro Stunde
– Kategorie 2 (23.–15. Klasse)	85.—	
– Kategorie 3 (14.–1. Klasse und Unterklasse)	60.—	
1.2 Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen	180.—	Pro System
1.3 Erstellen von militärischen Identitätskarten und Erkennungsmarken bei Verlust oder Beschädigung	40.—	
1.4 Eidg. Fahrzeugkontrolle		
a. Halterangaben im Ordnungsbussenverfahren	-.50	Pro Adressangabe
b. Abklärung Immatrikulationsüberprüfung		
– bis 399 Fahrzeuge	500.—	Stundenansatz
– 400 bis 999 Fahrzeuge	1000.—	
– ab 1000 Fahrzeugen	18.—	
c. Datenauszug für die Wiederimmatrikulation von Fahrzeugen ab MOFIS	28.—	
d. Datenauszug für die Wiederimmatrikulation von Fahrzeugen ab Mikrofilm		

Anhang 1 Arbeitsleistungen	Tarif Fr.	Bemessungsgrundlage
e. Geschichtete von Fahrzeugen	23.—	
f. Halter-Auskunft an Banken	18.—	
g. Auskunft an Versicherungsexperten (FAX-Formular)	10.—	
h. Fahrzeuggeschichte an Versiche- rungsexperten (FAX-Formular)	20.—	
i. Sperrung/Lösichung von Leasing- Fahrzeugen	2.—	
j. Meldung von Mutationen auf gesperrte/geleaste Fahrzeuge	8.—	
k. Auszug M0 16/17 auf gesperrte geleaste Fahrzeuge	8.—	
l. Halter-Auskunft auf gesperrte geleaste Fahrzeuge	18.—	
m. Fahrzeuggeschichte auf gesperrte geleaste Fahrzeuge	18.—	
n. Fahrzeugrückruf aus Sicherheits- gründen	2500.—	
o. Auswertung über eine KAFO/FARTA (Papier, Diskette)	100.—	
p. Auswertung über mehrere KAFO/FARTA (Papier, Diskette)	425.—	
q. Auswertung MOFI N60 auf Daten- träger (CD-Rom, Diskette, Kassette, Band)	2100.—	
1.5 Waschen von Kleidungsstücken oder Gebrauchsgegenständen		Pro Stück
– Betriebsarbeitsbluse oder -Hose	1.—	
– Betriebsarbeitskombi	1.50	
– Arbeitsbluse oder -Hose	1.—	
– Arbeitsregenschutz	1.—	
– Ex-Bluse oder -Hose	2.—	
– Ex-Kaput	3.50	
– ICS-Bluse oder -Hose	2.50	
– ICS-Stiefel	1.50	
– ICS-Handschuhe	-.50	
– Kälteschutzzacke oder -Hose	4.—	
– Kafaz-Bluse oder -Hose	3.—	
– Kafaz-Rucksack	-.50	
– Pullover 74	2.—	
– Panzer Kafaz-Kombi	1.50	
– Panzer Regenschutz	1.50	
– Regenschutzzacke oder -Hose 90	1.50	
– Schlafsack-Aussenhülle	1.50	
– Schlafsack-Innenhülle	3.50	
– Tarnanzug-Jacke oder -Hose	1.—	
– Bluse oder Hose weiss	1.—	
– Zelt 01/64 imprägnieren	5.—	
– Ausschuss-Zelt	2.—	
– Wolldecke	3.50	
– Kopfkissenanzug	-.70	
– Leintuch	2.20	
– Fix-Leintuch	1.—	
– Duvet-Anzug	3.—	
– Küchentuch/Handtuch	-.50	
– Schürze weiss/blau	-.90	
– Frottiertuch	-.50	

Anhang 1 Arbeitsleistungen		Tarif Fr.	Bemessungsgrundlage
	– Matratzenüberzug	3.50	
	– Duvet	6.50	
	– Kopfkissen	3.—	
1.6	Pensionspreise für Privatpferde		Pro Pferd/Tag, inkl. Nachtwächteranteil
	– Futter und Unterkunft	20.—	
	– Futter, Unterkunft und Wartung	48.—	
	– Futter, Unterkunft, Wartung und Reiten	80.—	
	– Stand (mit Streue, ohne Futter)	5.—	Ein- und Austrittstag gelten
	– Boxe (mit Streue, ohne Futter)	8.—	zusammen als 1 Tag.
1.7	Weiterausbildung von zivilen Führungs- kräften am Armee-Ausbildungszentrum Luzern (AAL), Teilnahme an Kursen und Seminaren der Stabs- und Komman- dantenschulen (SKS)	20.—	Pauschalgebühr pro Tag infolge Einbringung von Know-how durch die zivilen Teilnehmer

*Anhang 2***Bereitstellung und Benützung von Unterkünften und Gebäuden***Allgemeines*

1. Der Anhang 2 enthält die Auflagen und Bedingungen sowie die Gebühren für die Bereitstellung und Benützung von Unterkünften und Gebäuden.
2. Sind für Mietobjekte spezielle Miet- oder Pachtverträge vorhanden, gehen diese den Bestimmungen des Anhang 2 vor.
3. Die Reservationen erfolgen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt von unvorhergesehenen Belegungen der Unterkünfte durch militärische Schulen und Kurse im Ausbildungsdienst. Die zuständige Amtsstelle hat den Benutzer spätestens 30 Tage im voraus schriftlich über eine solche Belegung zu informieren. Der Benutzer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Entschädigung.
4. Bei Beginn eines Aktiv- oder Friedensförderungsdienstes sowie bei Assistenzdienst sind die Unterkünfte der Truppe zur Verfügung zu stellen.
5. Die Unterkünfte werden prioritär an Jugendorganisationen vermietet. Als Jugendliche gelten Personen ab 3 Jahren bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr.
6. Die Benutzer haben keinen Anspruch auf alleinige Benützung der Gebäude. Während der Dauer der Hauptferienzeit und der Wintersportwochen können die Gebäude einer Gruppe zur alleinigen Benützung nur zur Verfügung gestellt werden, wenn deren Teilnehmer mindestens 90 Prozent der vorhandenen Plätze wirklich belegen.
7. Bei Ausfall der Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen, z. B. Bruch von Wasserversorgungs- oder Kanalisationsleitungen, Verunreinigung des Trinkwassers, Beschädigungen an elektrischen und Telefonleitungen, Befahr- und Begehbarkeit der Zufahrt, die nicht innert nützlicher Frist repariert werden können, hat der Benutzer keinen Anspruch auf Entschädigung.
8. Bei Verletzung von Bedingungen kann die zuständige Amtsstelle verlangen, dass die Unterkünfte sofort zur Verfügung gestellt werden.

Rechte und Pflichten des Benützers

9. Gesuche um Zuteilung einer Ferienwohnung oder einer Ferienunterkunft sind schriftlich den für die Verwaltung zuständigen Dienststellen einzureichen.
10. Die Ferienwohnungen werden nur an Bedienstete des Bundes vermietet. Vorrang geniessen Angestellte in wirtschaftlich und sozial einfachen Verhältnissen.

11. Die Reinigung und Instandstellung der Unterkunft und des Areals ist Sache des Benützers, ansonsten die Reinigung durch die Verwaltung zu Lasten des Benützers zu den festgelegten Tarifen erfolgt.
12. Der Benützer hat die Kur-, Fremdenverkehrstaxen sowie allfällige Beherbungsabgaben soweit sie nicht vom Vermieter übernommen werden müssen vor dem Verlassen der Unterkunft mit den zuständigen Stellen direkt abzurechnen.
13. Der Benützer haftet für alle Schäden, die nicht auf normale Abnützung oder Einwirkung höherer Gewalt zurückzuführen sind, sowie für verlorene Gegenstände. Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen sind der Lagerverwaltung unverzüglich zu melden.

Tarifbestimmungen

14. Die verbindlich angemeldete Teilnehmerzahl und Benützungsdauer dient als Grundlage für die Rechnungsstellung. Allfällige Abweichungen sind zu begründen.
15. Für Unterkunft von ein bis zwei Nächten erhöhen sich die geltenden Grundtarife auf 200 Prozent bei einer Übernachtung bzw. 150 Prozent bei zwei Übernachtungen. Bei Anlässen des Bundespersonals oder der Personalarbeitsverbände wird kein Zuschlag erhoben.
16. Licht-, Wärme- und Kraftstrom werden nach Zählerstand und Ortstarif, Holz, Kohle und Heizöl nach dem wirklichen Verbrauch zu den Selbstkosten berechnet. Wo dies nicht möglich ist, kommen die Ansätzen nach der Ziffer 2.2.3 zur Anwendung.
17. Die ARA- und Kehrichtgebühren werden anteilmässig, die Telefon-Gesprächstaxen nach Rechnung der Swisscom bzw. der vorhanden Gebührenzähler belastet.
18. Teilnehmer und Leiter von Jugend + Sportkursen (J+S) geniessen eine Ermässigung von 50 Prozent auf den Ansätzen 2.1.1–2.1.3 und 2.2.2. Die Bewilligung des kantonalen J+S-Amtes ist der Lager- oder Gebäudeverwaltung bei Kursbeginn oder Vertragsabschluss vorzuweisen. Für gemischte Kurse mit J+S- und andern Lagerteilnehmern sind separate Belegungsrapporte zu erstellen.
19. Karitative, gemeinnützige und Behindertenorganisationen geniessen eine Ermässigung von 50 Prozent auf den Ansätzen nach den Ziffern 2.1.1–2.1.3 und 2.2.2.
20. Für die Ausbildungskurse der Feuerwehr, der Polizeikorps, des Zivilschutzes und des SAC wird eine Pauschalentschädigung von 11 Franken pro Teilnehmer und Nacht erhoben.
21. Für militärische Vereine erfolgt keine Gebührenerhebung, sofern die ausserdienstliche Tätigkeit nach den Vorschriften des Chefs Heer geleistet wird.

22. Für grössere Veranstaltungen kann das Generalsekretariat VBS auf Antrag der für Reservation zuständigen Stelle eine Pauschalentschädigung im Rahmen der zu berechnenden Gebührenansätze bewilligen.
23. Werden Mehrzweckhallen für Anlässe und Veranstaltungen benutzt, bei denen Eintrittsgelder erhoben oder Kollekten durchgeführt werden, so ist eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe der Billettsteuer oder von 10 Prozent der Bruttoeinnahmen aus den Eintrittsgeldern zu entrichten.
24. Wird die verbindliche Reservation vom Benutzer annulliert, ist eine Aufwandsentschädigung von 200 Franken zu entrichten.

Anhang 2 Bereitstellung und Benützung von Unterkünften und Gebäuden Tarif Fr. Bemessungsgrundlage

2.1	Unterkunft	Pro Person und Nacht
2.1.1	Ein- oder mehrstöckige Liegestellen mit Wäsche	
	– Jugendliche	5.—
	– Erwachsene	9.—
2.1.2	Ein- oder mehrstöckige Liegestellen, im eigenen Schlafsack	
	– Jugendliche	3.50
	– Erwachsene	7.50
2.1.3	Zuschläge für	
	– Einzelzimmer	4.—
	– Bedienung in Unterkünften (Ein- und Ausbetten, Zimmerdienst)	10.—
2.1.4	Benützung von Truppenlagern durch Bundespersonal	4.—
2.2	Nebengebühren	Pro Person und Nacht
2.2.1	Küchenbenützung (inkl. Wäsche und Geschirr)	-.50
2.2.2	Duschenbenützung	-.80
2.2.3	Energie	
	– Strom	1.50
	– Heizung	2.—
2.2.4	Übergabe und Rücknahme der Unterkunft	85.— Pro Stunde; nach Aufwand
2.2.5	Allfällige Reinigung von Unterkunft und Areal	100.— Pro Stunde; nach Aufwand
2.3	Benützung von Mehrzweckhallen	Pro Stunde
2.3.1	Normale Halle (Total 1287 m ² , davon 1144 m ² effektive Hallenfläche) Reduzierter Ansatz für sportliche Anlässe (Training, Spiele)	12.— Ohne Heizung 22.— Mit Heizung 4.— Ohne Heizung 11.— Mit Heizung
2.3.2	Kleine Halle (Total 550 m ² , davon 448 m ² effektive Hallenfläche) Reduzierter Ansatz für sportliche Anlässe (Training, Spiele)	6.— Ohne Heizung 11.— Mit Heizung 2.— Ohne Heizung 5.50 Mit Heizung

Anhang 2 Bereitstellung und Benützung von Unterkünften und Gebäuden		Tarif Fr.	Bemessungsgrundlage
---	--	-----------	---------------------

2.4	Stallungen	7.—	Pro m ² /Monat Die tatsächlichen Kosten gemäss Ziffern 1.1
2.5	Theorieräume	11.—	Pro Tag ohne Heizung
	– Räume bis zu 30 m ²	13.50	Pro Tag mit Heizung
	– je weitere 10 m ² oder Teile davon	3.—	Pro Tag ohne Heizung
		3.50	Pro Tag mit Heizung
2.6	Küche- und Speisesaal-Benützung ohne anschliessende Übernachtung	150.—	Reinigung und Instandstellung werden nach Aufwand separat verrechnet
	– für weniger als 6 h	200.—	
2.7	Lagerraum	4.—	Pro m ² /Monat
	– einfache Einrichtung	7.—	
	– bessere Einrichtung		
2.8	Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienunterkünften	10.—	Pro Person und Nacht
	– Erwachsene (Inkl. Küchenbenützung, Küchenwäsche, Bettwäsche, Strom, Wasser)	5.—	Pro Person und Nacht
	– Kinder unter 16 Jahren	1.50	Pro Person und Nacht
	– Heizung	6.—	Pro Tag
	– Garagen	85.—	
	– Umtriebe der Verwaltung (Austausch der Wäsche, Inventar, Wohnungüber- und -abgabe)		
	– Reinigung durch die Verwaltung	100.—	Pro Stunde

Anhang 3

Bereitstellung und Benützung von Gelände, Anlagen und Einrichtungen

Allgemeines

1. Der Anhang 3 enthält die Auflagen und Bedingungen sowie die Gebühren für die Bereitstellung und die Benützung von Gelände, Anlagen und Einrichtungen.
2. Auf dem Gelände des Bundes ist das Kampieren nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung durch die zuständige Stelle des VBS.
3. Wird für Grossanlässe Areal der Armee beansprucht, werden die Kosten durch die zuständige Stelle, im Einvernehmen mit dem Generalsekretariat VBS, auf Grund der angemeldeten Bedürfnisse pauschal festgelegt.
4. In den Gebühren nach Ziffer 3.7 sind die Kosten für Vermietung, Unterhalt, Ein- und Austrittsrevision, Reinigung, Geländebenützung enthalten. Die Arbeitsleistungen werden Kantonen mit Bundesaufgaben nicht verrechnet.
5. Separat in Rechnung gestellt werden die Kosten für die Benutzung der Infrastruktur nach den Ziffern 3.1–3.5:
 - a. Personalkosten unter Anwendung der Ansätze Anhang 1 Ziffer 1.1;
 - b. Materialkosten zuzüglich Materialkostenzuschlag;
 - c. Spesen nach Aufwand;
 - d. Verwaltungszuschlag von 10 Prozent.
6. Karitative, gemeinnützige und Behindertenorganisationen sowie Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz und der SAC geniessen eine Ermässigung bis zu 50 Prozent auf den Ansätzen nach den Ziffern 3.1 und 3.2.
7. Für militärische Vereine erfolgt keine Gebührenerhebung, sofern die ausserdienstliche Tätigkeit nach den Vorschriften des Chefs Heer geleistet wird.

Anhang 3 Bereitstellung und Benützung von
Gelände, Anlagen und Einrichtungen

Tarif Fr. Bemessungsgrundlage

3.1	Waffenplatzgelände wie			
	– Sportplätze	20.—/30.—/50.—	Pro Spiel/½ Tag/1 Tag	
	– zusätzliche Büroräume	20.—	Pro Tag	
	– Parkplätze	-.05/100.—	Pro m ² /pauschal Tag	
	– Wiesen, Wald	-.05/100.—	Pro m ² /pauschal Tag	
	– Gelände-Fahrschulpisten	200.—	Pro Tag	
	– Panzerpisten	100.—	Pro Tag	
3.2	Waffenplatzanlagen			
3.2.1	Übungsdörfer			
	– Grundtaxe	100.—	Pro ½ Tag	
	– Anlagen/Einrichtungen			
	– pro Brandraum	80.—	Pro ½ Tag	

Anhang 3 Bereitstellung und Benützung von Gelände, Anlagen und Einrichtungen		Tarif Fr.	Bemessungsgrundlage
3.2.2	Übungsanlagen – ASA – Übungsparcours – Stollenanlage (ohne Brand) – Stollenanlage (mit Brand) – Theoriesaal – Garderoben und Duschen – Sprengbunker – Ortskampfhäuser/-anlagen	50.— 50.— 100.— 150.— 1.— 20.— 20.—	Nach Aufwand Pro ½ Tag Pro ½ Tag Pro ½ Tag Nach Aufwand Pro Person Pro ½ Tag Pro ½ Tag/Haus
3.2.3	Simulationsanlagen		Anlagenspezifische Tarife, von BABHE-Betrieben fest- gelegt
3.2.4	Kletteranlagen	100.—	Pro Tag
3.3	Kalibrierstelle für Druck-Mess- grössen	50.—	Anlagenbenutzung pro Stunde
3.4	Schweizerische Fachstelle für Sicherungsfragen – Infrastruktur für Beschüsse – Infrastruktur für Sprengungen	900.— 1800.—	Pro Tag Pro Tag
3.5	Benutzung von Schiessanlagen – 100 Meter-Anlage – 200 Meter-Anlage – 500 Meter-Anlage – Sprengbunker	900.— 9500.— 8100.— 1800.—	Pro Tag, ohne Personal Pro Tag und 100 m Höhendifferenz Pro Tag und 100 m Höhendifferenz
3.6	Luft- und Standseilbahnen, Aufzüge, Seilwinden		
3.6.1	Personentransport – Berg- oder Talfahrt (einfach) – Berg- und Talfahrt (retour)	1.40 2.30	Pro Person und 100 m Höhendifferenz
3.6.2	Materialtransport – Berg- und Talfahrt	-.20	Pro 10 kg und 100 m Höhendifferenz
3.6.3	Extrafahrten, Transporte aus- serhalb der normalen Arbeitszeit		Minimaltarif für 2 Personen bzw. für 200 kg, zuzüglich alle Kosten für Arbeits- oder Überzeit und den besonderen Aufwand
3.7	Hundeausbildungszentrum – Grundgebühr pro Anlass – Permanente Box mit Auslauf – Permanente Box ohne Auslauf – mobile Box	100.— 5.— 3.— 1.—	Pro Tag Pro Tag Pro Tag
3.8	Dressurvierecke und Reitbahnen		
3.8.1	Dressurvierecke einschliesslich dazugehörende Installationen	120.— 15.—	Pro Tag Pro Stunde
3.8.2	Reitbahnen mit Hürden und Stangen – Reitbahn Sand/Schönbühl	25.—	Pro Stunde, alles inbegriffen

*Anhang 4***Ausleihen von Armeematerial***Allgemeines*

1. Der Anhang 4 enthält die Auflagen und die Bedingungen sowie die Gebühren für das Ausleihen von Armeematerial.
2. Die Zuständigkeit für die leihweise Abgabe von Armeematerial richtet sich nach Artikel 11 der Verordnung vom 8. Dezember 1997⁵ über den Einsatz militärischer Mittel für zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten.
3. Die Ausleihdauer wird durch die zuständige Amtsstelle festgelegt, muss jedoch mindestens zwei Tage betragen.
4. In der Gebühr inbegriffen ist die normale Abnützung. Nicht inbegriffen sind die Kosten für Bereitstellung, Rücknahme, Instandstellung, Reparaturarbeiten und Reinigung. Diese werden je nach Zeitaufwand separat berechnet.
5. Fehlendes und beschädigtes Material wird zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
6. Für militärische Vereine erfolgt keine Gebührenerhebung, sofern die ausserdienstliche Tätigkeit nach den Vorschriften des Chefs Heer geleistet wird.
7. Für die Abgabe von Kampiermaterial sind die Betriebe des Bundesamt für Betriebe des Heeres zuständig.
8. Für die Abgabe von Telematikmittel ist die Untergruppe Führungsunterstützung zuständig.

Anhang 4 Ausleihen von Armeematerial	Tarif Fr./%	Bemessungsgrundlage
4.1 Einsatz-, Ausbildungs- und Betriebsmaterial, Vorräte, Gegenstände der persönlichen Ausrüstung und des Armee-museums, Holz		Ansätze in Promillen des Etat- bzw. Tarifpreises Minimalgebühr für die zwei ersten Benützungstage
4.1.1 An Einzelpersonen, Privatfirmen, Gemeinden, Kantone, öffentliche Korporationen, zivile Vereine und Veranstaltungen	12 %o	Pro Tag Minimum Fr. 50.–
4.1.2 An Schulen, Jugendorganisationen, Pfadfinder, karitative Organisationen für Anlässe sowie Hilfeleistungen	3 %o	Pro Tag Minimum Fr. 26.– Ermässigung von 75 % auf den Unkosten
4.1.3 An Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Samaritervereine, SAC, Schweiz, Lebensrettungsgesellschaft für Ausbildungskurse, Übungen und Einsätze sowie für kantonale Katastrophenübungen	6 %o	Pro Tag Minimum Fr. 26.–

⁵ SR 510.212

Anhang 4 Ausleihen von Armeematerial		Tarif Fr./%	Bemessungsgrundlage
4.1.4	Trefferanzeigeanlage an Polizei	1 %	Pro Tag
4.1.5	Reitsattel für Reitkurse an Offiziersgesellschaften	1 %	Pro Tag
4.1.6	An die Sektionen des Eidg. Verbandes der Übermittlungstruppen für Einsätze zu Gunsten Dritter (Telematikmittel)	3 %	Pro Einsatztag
4.1.7	An die Sektionen des Verbandes Schweizerischer Militärküchenchefs für Einsätze zu Gunsten Dritter (Küchenmaterial)	3 %	Pro Einsatztag
4.1.8	An die Sektionen des Pontonier- und Wasserfahrerbandes für Einsätze zu Gunsten Dritter (Geniematerial)	3 %	Pro Einsatztag
4.2	Abgabe von Brückenmaterial	0,75 %	Pro Tag
4.3	Abgabe von Kochkesseln an Gemeinden für Truppeneinquartierungen	4.—	Pro Kessel und Tag
4.4	Hindernismaterial	20.—	Pro Hindernis/Tag
4.5	Tische und Bänke	6.—	Pro Tag und Garnitur
4.6	Bahn-Kesselwagen – 2-achser – 4-achser	15.— 30.—	Pro Kesselwagen/Tag Revisions-, Unterhalts- und Instandstellungskosten zu Lasten des Benützers

*Anhang 5***Ausleihen von Fahrzeugen, Baugeräten und Maschinen***Allgemeines*

1. Der Anhang 5 enthält die Auflagen und Bedingungen sowie die Gebühren für das Ausleihen von Fahrzeugen, Baugeräten und Maschinen.
2. Für die Ausleihe von Fahrzeugen, Baugeräten und Maschinen ist das Bundesamt für Betriebe des Heeres zuständig.
3. Der Benutzer hat die Fahrzeuge mit kantonalen Kontrollschildern (SBB und Post: mit P-Kontrollschildern) zu versehen und auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Davon ausgenommen sind Notfälle (z. B. bei Katastrophen), in denen die Ausrüstung mit kantonalen Kontrollschildern aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, Ausleihen für den Zivilschutz und für anerkannte J+S-Anlässe sowie Fahrzeugabgaben bis zu fünf Arbeitstagen, sofern die Fahrzeuge von bundeseigenen Fahrern gelenkt werden. Die Verwendung der Fahrzeuge mit Militär- oder Verwaltungskontrollschildern richtet sich im übrigen nach den Artikeln 42 und 43 der Verordnung vom 17. August 1994⁶ über den militärischen Strassenverkehr.
4. Der Benutzer hat für Spezialfahrzeuge und -transporte die Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde nach Artikel 79 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962⁷ einzuholen.
5. Die Bedienung von Spezialmaschinen und Baugeräten durch Personal des Benutzers darf nur mit Ermächtigung der Abgabestelle erfolgen.
6. Der verantwortliche Fahrzeugführer muss die Fahrten täglich im Fahrtenkontrollheft eintragen.
7. Der Benutzer hat der Abgabestelle allfällige Schäden unverzüglich zu melden. Benutzer ausserhalb der Bundesverwaltung haben dem Bund den direkten Schaden zu ersetzen.
8. Für militärische Vereine erfolgt keine Gebührenerhebung, sofern die ausserdienstliche Tätigkeit nach den Vorschriften des Chef Heer geleistet wird.

Tarifbestimmungen

9. Die Gebühr setzt sich zusammen aus:
 - a. der Grundgebühr pro Ausleihe;
 - b. der Gebühr pro gefahrener Kilometer (minimale Verrechnung 50 km/Tag) oder pro Einsatzstunde am Platz;
 - c. den Bereitstellungskosten des Betriebes.

⁶ SR 510.710

⁷ SR 741.11

10. In den Fällen nach Ziffer 9 Buchstabe b ist derjenige Tarif anzuwenden, welcher die höhere Gebühr ergibt. Beim Tarif pro Einsatzstunde ist jede angebrochene Viertelstunde zu berechnen.
11. Nicht inbegriffen sind:
 - a. Personalkosten für Fahrzeugführer und Begleitpersonal;
 - b. Treibstoffe:
 - Die Fahrzeuge werden mit gefülltem Treibstoffbehälter abgegeben.
 - Der bei der Rücknahme fehlende Treibstoff wird zum zivilen Säulenpreis berechnet.
 - Die Rechnungstellung erfolgt durch das Bundesamt für Betriebe des Heeres.
 - c. Kosten für die Reparatur von Unfallschäden und von ausserordentlichen Schäden;
 - d. Gebühr für die Halterhaftpflicht.
12. Die Gebühren für die im Tarif nicht aufgeführten Fahrzeuge, Baugeräte und Maschinen werden von Fall zu Fall durch die verwaltende Amtsstelle festgesetzt.
13. Auf den Gebühren wird, mit Ausnahme von der Gebühr für die Halterhaftpflicht, eine Ermässigung von 50 Prozent gewährt bei Ausleihen:
 - a. an Kantone und Gemeinden für die Ausbildungskurse der Polizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der kantonalen Strasseninspektorate;
 - b. an kantonale Prüfungsinstanzen für die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen für Lastwagenfahrer;
 - c. von Spezialfahrzeugen wie Funkwagen, Leitungsbauwagen und Lautsprecherwagen an den Eidgenössischen Verband der Übermittlungstruppen;
 - d. an Schulen, Jugendorganisationen und Pfadfinder.
14. Auf den Gebühren wird, mit Ausnahme von der Gebühr für die Halterhaftpflicht, eine Ermässigung von 75 Prozent gewährt bei Ausleihen:
 - a. an karitative und gemeinnützige Organisationen und für Hilfeleistungen;
 - b. an Private und Organisationen für soziale Zwecke;
 - c. an Militärmotorfahrer-Organisationen, die im Rahmen der ausserdienstlichen militärischen Tätigkeit Transporte für wohltätige Zwecke und dergleichen ausführen;
 - d. für anerkannte J+S-Anlässe nach den Weisungen der Gruppe Heer, Untergruppe Ausbildungsführung.

	Anhang 5 Ausleihen von Fahrzeugen, Baugeräten und Maschinen	Grundgebühr	Tarif	
			pro Abgabe Fr.	pro km Fahrstrecke Fr.
				pro Std. Ein- satz am Platz Fr.
5.1	Motorwagen zum Personentransport			
	– Motorrad	60.—	– .60	
	– Personenwagen bis 1600 ccm 5Pl	90.—	1.—	
	– Personenwagen ab 1601 ccm 5Pl	90.—	1.20	
	– Personenwagen 4×4 geländegängig	90.—	2.—	
	– Personenwagen 9Pl/Combi	90.—	1.70	
	– Car	120.—	8.—	
5.2	Motorwagen zum Sachentransport			
5.2.1	Lieferwagen			
	– Lieferwagen 4×2	90.—	2.—	
	– Lieferwagen 4×4	90.—	2.30	
	– Lieferwagen 6×6	90.—	2.90	
5.2.2	Lastwagen 4×2			
	– Nutzlast bis 5,9 t	120.—	4.20	
	– Nutzlast ab 6 t	120.—	6.—	
	– Zuschlag Hebebühne für Sachentransporter		1.20	
5.2.3	Lastwagen 4×4, 6×4, 6×6 einschl. Kipper			
	– Nutzlast bis 1,5 t	120.—	2.40	35.—
	– Nutzlast 1,6–4 t	120.—	3.60	55.—
	– Nutzlast 4,1–5,9 t	120.—	5.50	90.—
	– Nutzlast 6–8,5 t	120.—	6.30	105.—
	– Nutzlast ab 8,5 t	120.—	7.20	105.—
5.2.4	Motorschlitten SKI-Doo	70.—		15.—
5.2.5	Ratrac 1 t	120.—	5.30	78.—
5.2.6	Raupentransportfahrzeug 68,5 t	120.—	14.50	144.—
5.3	Gepanzerte Motorwagen			
5.3.1	Raupenfahrzeuge			
	– Panzer 68	120.—	140.—	
	– Panzer 87 Leopard	120.—	190.—	
	– M 109 Panzerhaubitze	120.—	70.—	
	– M 113 Schützenpanzer	120.—	14.—	
	– M 113 Kranpanzer	120.—	17.—	170.—
5.3.2	Pneufahrzeuge			
	– Aufklärungsfahrzeug 93	120.—	10.—	
	– Panzerjäger Piranha 6×6	120.—	12.—	
	– Radschützenpanzer 8×8	120.—	17.—	
5.4.	Sonderfahrzeuge			
5.4.1	Spezialmotorwagen			
	– Ambulanz 4×2 VW	120.—	3.60	55.—
	– Sanitätswagen 6×6 Pinzgauer	120.—	4.20	60.—
	– Ölwehrwagen 4×4	120.—	7.20	120.—
	– Feuerwehrwagen	120.—	7.20	120.—
5.4.2	Kranwagen			
	– bis 4 t	120.—	6.—	108.—
	– Krupp-Ardelt	120.—	8.40	355.—
	– Faun 10 t 4×4	120.—	11.—	460.—
	– Faun 15 t 6×6	120.—	13.—	540.—
	– Saurer Gottwald 20 t 6×6	120.—	16.—	600.—

		Grundgebühr	Tarif	
		pro Abgabe	pro km Fahrstrecke	pro Std. Einsatz am Platz
		Fr.	Fr.	Fr.
5.4.3	Schneefräsen			
	– Snow-Boy, alle Typen	60.—		23.—
	– Schiller	60.—		31.—
	– Unimog	120.—	4.80	96.—
	– Schneeräumwagen Bucher GT	120.—	4.80	96.—
	– Peter (inkl Peter Intrac)	120.—	19.—	312.—
5.4.4	Schneeräumungswagen			
	– Personenwagen geländegängig mit Pflug	90.—	2.50	55.—
	– Lieferwagen bis 1,5 t Nutzlast mit Pflug	90.—	3.30	60.—
	– Lastwagen 4×4 mit Pflug	120.—	6.—	96.—
5.4.5	Strassenreinigungswagen			
	– Verrocity	120.—	2.—	50.—
	– Faun 3×2	120.—	6.—	96.—
	– Faun 4×2 FBW	120.—	7.50	115.—
5.4.6	Tankwagen 4×2			
	– bis 4999 l	120.—	7.20	
	– 5000–9999 l	120.—	8.60	
	– 10 000–14 999 l	120.—	10.80	
	– ab 15 000 l	120.—	12.—	
5.4.7	Traktoren 4×2			
	– Industrietraktor	90.—	4.20	
	– Landwirtschaftstraktor	90.—		42.—
	– Landwirtschaftsfahrzeug 2×2 mit Mähbalken und dergleichen	90.—		8.40

		Grundgebühr	Einsatz am Platz	
		pro Ausgabe	pro Std.	Minimum pro Tag
		Fr.	Fr.	Fr.
Anhang 5	Ausleihen von Fahrzeugen, Baugeräten und Maschinen			

5.5	Anhänger			
5.5.1	Normalanhänger			
	– bis 0,9 t Nutzlast	60.—	3.60	24.—
	– 1,0–2,4 t	60.—	8.—	48.—
	– ab 2,5 t	60.—	13.50	84.—
	– Motorspritze	60.—	24.—	60.—
	– Pulverlöschanhänger	60.—		2.50
5.5.2	Spezialanhänger alle Typen			
	– Tankanhänger (Zuschlag von 100 % zum Tarif pro Monat Normalanhänger)	60.—		
	– Beleuchtungsmaterialanhänger	50.—	10.—	30.—
	– Tiefbettanhänger 8 t	60.—	45.—	265.—
	– Tiefbettanhänger 16 t	60.—	60.—	360.—
	– Plattformanhänger 20,3 t	60.—	60.—	410.—
	– Trinkwasseranhänger	60.—	12.—	120.—

	Anhang 5 Ausleihen von Fahrzeugen, Baugeräten und Maschinen	Grundgebühr	Einsatz am Platz		
			pro Ausgabe	pro Std.	Minimum pro Tag
			Fr.	Fr.	Fr.
5.6	Baugeräte				
	– Pneuladeschaufel FAUN F 1310	120.—	190.—		
	– Raupenladeschaufel Cat 953 B	120.—	205.—		
	– Raupenladeschaufel Liebherr LR 622	120.—	205.—		
	– Raupenhydraulikbagger Liebherr R 921/R 912	120.—	210.—		
	– Schreitbagger Menzi Muck	120.—	180.—		
	– Bulldozer Komatsu D 65 E	120.—	240.—		
	– Plattformanhänger 20,3 t	60.—	60.—		
	– Doppelvibrationswalze Bomag BW 90 S	60.—	50.—		
	– Rüttelstampfer Dynapac CO 16	60.—	40.—		
	– Vibrator/Vobromax AT 500	60.—	50.—		
	– Bewässerungs- und Entwässerungspumpe		12.—		25.—
	– Röhre zu obgenannten Pumpen				1.10
	– Benzinkettensäge, alle Typen		10.—		50.—
	– Kompressor 69	60.—	60.—		120.—
	– Bohrhammer		25.—		60.—
	– Ramme 94 (ohne Bedienung)		200.—		775.—
5.7	Aggregate				
5.7.1	Tragbare Stromerzeugungsaggregate				
	– bis 500 W		6.—		60.—
	– 501–1200 W		6.—		60.—
	– 1201–3400 W		14.50		96.—
5.7.2	Fahrbare Stromerzeugungsaggregate				
	– 3,5 KVA	60.—	14.50		60.—
	– 5–6 KVA	60.—	18.—		72.—
	– 7–15 KVA	60.—	24.—		96.—
	– 16–25 KVA	60.—	30.—		120.—
	– 26–35 KVA	60.—	42.—		144.—
	– 36 und mehr KVA	60.—	54.—		216.—
5.7.3	Heizaggregate				
	– Stewart-Warner	60.—	8.50		60.—
	– Herman Nelson	60.—	12.—		60.—
5.8	Gabelstapler (Elektro oder Verbrennungsmotor)				
	– leicht, 1–1,49 t	60.—	84.—		180.—
	– mittel, 1,5–1,99 t	60.—	96.—		240.—
	– schwer, 2–2,99 t	120.—	110.—		300.—
	– überschwer, 3,0 und mehr t	120.—	120.—		300.—
5.9	Arbeitsboot	60.—	54.—		

Anhang 5 Ausleihen von Fahrzeugen, Baugeräten und Maschinen	Grundgebühr		Einsatz am Platz	
	pro Ausgabe Fr.	pro Std. Fr.	Minimum pro Tag Fr.	Maximum pro Tag Fr.
5.10 Gebühr für die Halterhaftpflicht bei der Abgabe von <ul style="list-style-type: none">- Motorrädern- leichten Motorwagen- schweren Motorwagen		7.—	6.—	10.—

Anhang 6

Dienstleistungen der Luftwaffe

Allgemeines

1. Der Anhang 6 enthält die Auflagen und Bedingungen sowie die Gebühren für die Leistungen der Luftwaffe.
2. Die Voraussetzungen für Leistungen der Luftwaffe richten sich nach Artikel 13 der Verordnung vom 8. Dezember 1997⁸ über den Einsatz militärischer Mittel für zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten (VEMZ).
3. Das Bewilligungsverfahren und die Bewilligungskompetenzen richten sich nach der VEMZ und den entsprechenden Befehlssammlungen der Luftwaffe.
4. Die gemeinsame Nutzung eines Flugplatzes durch Zivile und der Luftwaffe ist in jedem Fall mit einem eigenen Vertrag zu regeln.

Tarifbestimmungen

5. Die Offert- und Rechnungsstellung für den Flugbetrieb erfolgt durch die Sektion Finanzen, Zentrale Dienste der Luftwaffe auf Grund der Angaben der ELTA (Einsatzstelle Lufttransporte Alpnach) über die geleisteten Flugstunden. Die Offertstellung für die übrigen Gebühren erfolgt durch den jeweiligen Betrieb des Bundesamtes für Betriebe der Luftwaffe, die Kontrolle und Rechnungsstellung über die Sektion Finanzen Zentrale Dienste der Luftwaffe.
6. Über Ausnahmen entscheidet nach Artikel 7 VEMZ das Generalsekretariat VBS. Das Gesuch ist der Untergruppe Operationen Luftwaffe (Flugbetrieb), bzw. Zentrale Dienste Luftwaffe (übrige Gebühren) zuzustellen. Sie leiten es mit einer Stellungnahme an das Generalsekretariat VBS weiter.
7. Bei Auslandflügen mit Betankung, wird ein spezieller Stundenansatz verrechnet.
8. Weitere personelle und materielle Zusatzaufwendungen sowie die leihweise Abgabe von Material können verrechnet werden.
9. Bei Flügen für Luftaufnahmen werden die Kosten für das Bildmaterial separat nach Aufwand durch die Sektion Finanzen Zentrale Dienste der Luftwaffe in Rechnung gestellt.
10. In der Grundgebühr nach Anhang 6.6 sind die Platzbenützung, die Parkplätze, die Übergabe und Rücknahme sowie die administrativen Umtriebe berücksichtigt. Zusätzlich kann eine Beteiligung bei allfälligen Eintrittsgeldern sowie eine spezielle Aufsicht bei Veranstaltungen in Rechnung gestellt werden.

	Anhang 6 Dienstleistungen der Luftwaffe	Tarif	Bemessungsgrundlage	
			pro Std.	pro Einheit
6.1	Trainings-Flugzeuge – Pilatus Porter	1 600.—		
6.2	Passagier-Flugzeuge – Learjet	4 200.—		
	– Super King Air (ohne Ausrüstung)	4 000.—		
	– Super King Air (mit Ausrüstung)	5 500.—		
	– Falcon 50	6 300.—		
	– Catering pro Tag (für Falcon 50 inkl. Flugbegleitung)		1 000.—	
6.3	Helikopter – Alouette 3	2 300.—		
	– Super Puma	7 700.—		
	– Super Puma (Material Transporte)	11 900.—		
6.4	Drohnen und Simulatoren – ADS 90 (inkl. Alouette 3)	9 900.—		
	– Simulator Super Puma	1 900.—		
6.5	Umschlagkosten Treibstoff (Aktueller Treibstoffpreis inkl. Steuern und einen Zuschlag von 5 Rappen je Liter)			
6.6	Zur Verfügungstellung von Anlagen (s. Ziffer 10)	150.—		Grundgebühr pro Tag
6.6.1	Veranstaltungen mit Fahrzeugen auf Flugpisten – Grundgebühr	500.—		Pro Anlass
	– zusätzlich pro teilnehmendes Fahrzeug	10.—		
	– zusätzlich pro verkauften Ein- tritt	-.50		
6.6.2	Veranstaltungen mit Fahrrädern auf Flugpisten – Pauschalentschädigung	200.—		Pro Tag
6.6.3	Segelfluglager des AE.C.S. – Pauschalentschädigung	200.—		Pro Lager
	– zusätzlich	100.—		Pro Tag
	– Flugzeughangar	15.—		Pro Tag
	– Flugzeugunterstand	10.—		Pro Tag
	– Bürobaracke	10.—		Pro Tag
	– Campieren auf Flugplatzareal	40.—		Pro Tag
	– Mitbenützung sanitäre Ein- richtungen	10.—		Pro Tag
6.6.4	Flugtage			Nach Aufwand
6.6.5	Privatfirmen für Versuche – Pauschalentschädigung	1 000.—		Pro Tag
6.6.6	Vereine – Pauschalentschädigung			Nach Aufwand und Belegungsdauer
	– örtlicher Vereinsanlass	200.—		Pro Tag

Anhang 6 Dienstleistungen der Luftwaffe	Tarif		Bemessungsgrundlage
	pro Std.	pro Einheit	
– andere Vereinsanlässe	300.—	Pro Tag	
– Volksfest	500.—	Pro Tag	
6.6.7 Vermietung von Flugzeugunterständen			
– an Fluggruppen und Unternehmer	350.—	Pro Monat	
– an Landwirte	150.—	Pro Monat	
– für einzelne landwirtschaftliche Maschinen	30.—	Pro Monat und Einheit	
6.6.8 Vermietung von Flugzeughangars und kleine MZH			
– an Fluggruppen	4 000.—	Pro Jahr	
– für Veranstaltungen	6.—		
6.6.9 Landetaxen ab CH-Flugplatz (Min./Max.)			Jeweils für Höchstabfluggewicht Min.=Flugsicherung
– bis 3000 kg	17.50	25.—	Dritte
– 3001 kg–4000 kg	32.50	50.—	Max.=Flugsicherung
– 4001 kg–5000 kg	40.— 7.50	60.— 15.—	BABLW
6.6.10 Landetaxen ab ausländischem Flugplatz (Min./Max.)			Jede weitere ganze oder angebrochene Tonne
– bis 3000 kg	35.—	50.—	Jeweils für Höchstabfluggewicht Min.=Flugsicherung
– 3001 kg–4000 kg	65.—	100.—	Dritte
– 4001 kg–5000 kg	80.— 15.—	120.— 30.—	Max.=Flugsicherung BABLW
6.7 Abstellplätze für Flugzeuge			Jede weitere ganze oder angebrochene Tonne
– bis 5 Stunden gratis			
– bis 2000 kg Höchstabfluggewicht	8.—	Pro Tag	
– über 2000 kg Höchstabfluggewicht	4.—	Pro Tag und Tonne	
6.8 Flugplatz-Unterhaltsmaschinen und -geräte			
– Pistenwagen VW-LT	150.—*	2.—	Pro km
– Flugplatzlöschwagen	200.—*	10.—	Pro km
– Pistenreinigungsmaschinen	200.—*	10.—	Pro km
– Schneeräumwagen	200.—*	10.—	Pro km
– Flugzeugtankwagen	200.—*	10.—	Pro km
– Pistenmagnet	50.—*	5.—	Pro Std.
– Splitsteuer-Anhänger	50.—*	5.—	Pro Std.
– Pistenenteisungsgerät thermisch	300.—*	200.—	Pro Std.
– Rasenkiegelpflug (Reduktion von 50 % bei Verwendung über längere Zeit)	3.70	Max. 35.— pro Tag	

* Grundgebühren